

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 14.) Stempel-Gesetz für die ganze Monarchie. Vom 20sten November 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die Bedürfnisse des Staats; die Weitläufigkeit der bisherigen Stempel-Gesetze; die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit, wodurch die Paraphens- und Rusitzettelgelder aufhören; der Uebelstand, daß unbedeutende Prozesse bisher oft mehr an Stempel kosteten, als bedeutende; und endlich die Rücksicht, daß Gegenstände unter Fünfzig Thaler zur Erleichterung der ärmern Volksklasse ganz von der Stempel-Abgabe ausgenommen werden sollen, machen ein neues Stempel-Gesetz nöthig.

Wir bestimmen daher:

Artikel 1.

Vom 1sten Januar 1811. an werden alle frühere, den Stempel und die Chargen-Gebühren betreffende Gesetze aufgehoben und gegenwärtiges Edikt tritt in Kraft.

Artikel 2.

Da hiernach der Gebrauch des neuen Stempelpapiers mit dem 1sten Januar k. J. beginnt, so sind diejenigen, welche unbeschriebenes Stempelpapier von der bisherigen Art in Händen haben, verpflichtet, es vom 1sten Januar bis zum 1sten Februar gegen neues Stempelpapier bei den Accise-Ämtern umzutauschen. Nach dem 1sten Februar findet kein Austausch mehr statt.

Artikel 3.

Es giebt fünferlei Arten von Stempel:

- 1) den gewöhnlichen Stempel;
der Preis dieses Stempels ist unabhängig von dem Werth des Gegenstandes;
- 2) den besondern oder Werth-Stempel;
er steigt im Verhältniß des Werth des Gegenstandes, wozu gestempeltes Papier nach den folgenden Bestimmungen erforderlich ist;
- 3) den